

# Zusammenstoß USA – UdSSR in der 19. Generalversammlung?

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Der nachstehende Bericht unseres New Yorker Korrespondenten ist am 31. Oktober abgeschlossen worden. Er behandelt die Vorgänge in den Vereinten Nationen während der Monate September/Oktober und schließt damit an den Bericht in Heft 4/64 an. Von dieser Zweimonatsberichterstattung ist auch diesmal nicht abgegangen worden, obgleich durch die zweimalige Verschiebung des Beginns der 19. Generalversammlung vorausgesehen war, daß möglicherweise einige in dem Bericht enthaltene Mutmaßungen durch die inzwischen begonnene 19. Generalversammlung richtiggestellt oder überholt sein würden. Die im vorliegenden Bericht geäußerten Mutmaßungen beeinflussen aber zu ihrer Zeit in der angegebenen Weise die Verhandlungen und Entwicklungen. Der Bericht in Heft 1/65 behandelt die Monate November und Dezember und damit u. a. die Vorgänge in der 19. Generalversammlung.

Aus dem Inhalt: Die Situation vor Beginn der 19. Tagung — Was sind friedenserhaltende Aktionen? — Ihre Finanzierung — China in den UN — Erweiterung der Räte — Drei neue Mitgliedstaaten — Zypern: Bericht des Generalsekretärs über das zweite Quartal — Erweiterte Vollmachten der Friedenstruppe auf Zypern — Arbeit und Politik des neuen Schlichters — Südostasien — Beendigung der Beobachteraktion in Jemen — Vorarbeiten zur Gründung einer Welthandelsorganisation — Weltraumfragen — Kolonialprobleme.

## I. Finanz- und Verfassungssituation

„Die Schwierigkeiten, denen wir nun bei der Finanzierung dieser Organisation begegnen, und die Probleme ihrer organischen, verfassungsmäßigen und politischen Entwicklung... sind ernste Fragen, die wir gemeinsam sehen und lösen müssen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, zu jenem Stand der Angelegenheiten zurückzukehren, der in den vergangenen 50 Jahren die tödlichsten Kriege unserer Geschichte verursachte. Wir müssen unsere gegenwärtigen Schwierigkeiten, so groß sie auch sind, in dieser Perspektive sehen und uns ständig daran erinnern, was wir zu verlieren haben und wieviel wir gemeinsam gewinnen können.“

Diese ernste Warnung sprach Generalsekretär U Thant während des Festkonzertes aus, das die Vereinten Nationen jährlich am 24. Oktober in Erinnerung an ihre Gründung in der großen Versammlungshalle am Hauptsitz in New York geben. Ähnlich hatte er sich zwei Tage zuvor über die gegensätzlichen Auffassungen in der Finanz- und Verfassungsfrage auf einer Pressekonferenz geäußert. Einen eigenen Lösungsvorschlag, wie er ihn noch am 20. August erwogen hatte, machte er bisher nicht, wahrscheinlich weil bei der festgefahrenen Situation keine Aussicht auf Erfolg bestanden hätte.

### 1. Stichtag: Eröffnung der 19. Generalversammlung

Die Vereinten Nationen haben kein Geld, weil die Sowjetunion, Frankreich und einige andere Staaten es ablehnen, ihre aufgelaufenen rückständigen Beiträge, insbesondere für die Kongoaktion der Vereinten Nationen, zu zahlen. Diese Staaten weigern sich, weil sie diese Zahlungsforderungen als satzungswidrig ansehen. Da die Nichtzahlung von Beiträgen nach Artikel 19 der Charta gegebenenfalls Stimmrechtsverlust in der Generalversammlung zur Folge hat, hat sich aus dem

Finanzdilemma ein Verfassungskonflikt ergeben, obgleich der Verfassungskonflikt als die Ursache für das Finanzdilemma angesehen werden muß. Es ist über die Grundfrage im vorigen Bericht ausführlich gesprochen worden. Wird es in der am 1. Dezember beginnenden 19. Generalversammlung zum Stimmrechtsentzug kommen? Eine erste Möglichkeit eines Zusammenpralls der sich hart gegenüberstehenden Auffassungen ist bei der Einsetzung des Beglaubigungsausschusses gegeben. Bisher ist die Einsetzung seiner Mitglieder aufgrund eines bestehenden Einvernehmens ohne Abstimmung erfolgt. In der jetzigen Krisensituation könnte davon abgegangen werden. Die Sowjetunion oder ein anderer Ostblockstaat gehört regelmäßig dem Ausschuss an. Wird die Generalversammlung sie noch zur Wahl von Ausschussmitgliedern zulassen? Auf jeden Fall aber, sollte der Beglaubigungsausschuss wie bisher ohne besondere Wahl eingesetzt werden, stellt sich die Frage des Stimmrechts bei der Wahl des neuen Präsidenten der Generalversammlung. Hier kann sie von dem Präsidenten der vorangegangenen Generalversammlung, der noch die Wahl des neuen Präsidenten leitet, oder von einer beliebigen Mitgliedsdelegation angesprochen werden. Geschieht das nicht, so ist der Zeitpunkt versäumt, für die 19. Generalversammlung die Stimmrechtsfrage aufzurollen: die Frage des Artikels 19 wäre damit durch Präjudiz entschieden.

Man ist natürlich inzwischen nicht untätig geblieben, um eine Lösung für die Finanzkrise zu finden. Einmal versuchte man durch das zweimalige Hinausschieben der Generalversammlung, wenn auch zum Teil mit anderen Gründen, Zeit zu Kompromißverhandlungen zu gewinnen. Auch die große Mehrzahl der afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten zeigte wenig Neigung, bei einer eventuellen Konfrontation der beiden Großmächte Stellung beziehen zu müssen.

### 2. Die Beratungen im sogenannten 21er-Ausschuss

Dieser Ausschuss, eigens eingesetzt, um die mit der Finanzierung von friedenserhaltenden Aktionen der UNO zusammenhängenden Probleme zu untersuchen, hat sich wiederholt mit dem Thema befaßt. Die Verhandlungen im Ausschuss sind wichtig, weil man gezwungen war, auf die Grundfragen zurückzugehen. Die Probleme sind miteinander verknüpft. Darin liegt aber auch der Grund, warum die Beratungen im Ausschuss bisher nicht über allgemeine Erklärungen hinaus gelangten: Zu mehr reichten seine Kompetenzen nicht.

#### a) Was sind friedenserhaltende Aktionen im Sinne der Charta?

In den sowjetischen Denkschriften vom 10. Juli 1964<sup>1</sup> und vom 11. September 1964<sup>2</sup> wird von friedenserhaltenden Aktionen der UNO gesprochen. Gemeint sind aber Aktionen ausschließlich im Sinne des Kapitels VII der Charta, also nur vom Sicherheitsrat angeordnete und seiner Kontrolle bzw. seinem militärischen Generalstabsausschuss unterstehende Aktionen. Eine derartige Aktion hat es in der Geschichte der UNO bisher nur einmal gegeben, nämlich in Korea. Aber auch das war nur möglich, weil die Sowjetunion 1950 vor Beginn des Korea-Einsatzes den Sicherheitsrat boykottierte und bei der entscheidenden Abstimmung abwesend war. Selbst bei solchen friedenserhaltenden Aktionen, die vom Sicherheitsrat beschlossen wurden (Kongo, Zypern), erklärte die Sowjetunion, auch wenn sie dem Beschluß zustimmte, daß es sich im strengen Sinne nicht um Aktionen gemäß der Charta handele<sup>3</sup>. Die Sowjetunion hält starr daran fest, daß

es nach der Charta nur die zwangsweisen, sanktionsartigen Aktionen des Sicherheitsrates gibt. Aus dieser Auffassung leitet sie ihr Recht ab, den auf andere Weise zustande gekommenen friedenserhaltenden UN-Aktionen die finanzielle Unterstützung zu verweigern.

Die Haltung Frankreichs ist ähnlich, wenn auch nicht völlig identisch mit der Haltung der Sowjetunion. Wie der französische Botschafter Seydoux neuerlich am 16. Oktober darlegte<sup>4</sup>, sind „nur solche friedenserhaltende Aktionen bindend, die durch *Beschluß* des Sicherheitsrates festgelegt wurden“ (Hervorhebung im Original, d. V.). Und nur die Ausgaben für die Durchführung solcher Beschlüsse schufen eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten.

Die USA vertreten in ihrem Memorandum<sup>5</sup> den Standpunkt, daß es verschiedenartige friedenserhaltende Aktionen gibt, daß die rechtlich umstrittenen bisherigen friedenserhaltenden Aktionen sich politisch und infolge der Struktur der UN als möglich und notwendig erwiesen haben, auch wenn sie außerhalb des Kapitels VII der Charta liegen, und daß solche Aktionen zu den normalen Aufgaben der Weltorganisation gehören, so daß die hierfür anfallenden Ausgaben solche der Organisation sind, die nach der Charta von den Mitgliedern entsprechend dem allgemein festgesetzten Beitragsschlüssel gedeckt werden müssen.

Obwohl, wie bereits gesagt, die mittleren und kleineren Mitgliedstaaten, besonders die blockfreien, einer Entscheidung über die Streitfragen auszuweichen versuchen, geht doch aus den im 21er-Ausschuß abgegebenen Erklärungen sowohl Indiens wie auch der VAR, Mexikos und Brasiliens hervor, daß sie die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit auch anderer Friedensaktionen der Vereinten Nationen als der zwangsweisen gemäß Kapitel VII der Charta anerkennen.

*b) Welches UNO-Organ kann friedenserhaltende Aktionen beschließen?*

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage kann nur gegeben werden, wenn der Charakter der friedenserhaltenden Aktionen, wie er zuvor gekennzeichnet wurde, definiert ist. Die Zuständigkeiten leiten sich aus der Definition ab.

Die Sowjetunion und Frankreich stehen auf dem Standpunkt, daß die Zuständigkeit des Sicherheitsrates für solche Aktionen absolut zwingend ist, daß die Generalversammlung demnach nicht das Recht habe, friedenserhaltende Aktionen, gleich welcher Art, zu beschließen. Tue sie es doch, so seien die Beschlüsse für keinen Mitgliedstaat verbindlich, und kein Mitglied sei gehalten, gegen seinen Willen Beiträge zu leisten.

Die USA erkennen die Priorität des Sicherheitsrates bei der Beschlußfassung über friedenserhaltende Aktionen an, halten aber diesbezügliche Beschlüsse durch die Generalversammlung für möglich, wenn sich der Sicherheitsrat infolge des Vetos als aktionsunfähig erweist. In diesem Punkt scheinen aber die USA offenbar bereit zu sein, Zugeständnisse an die sowjetischen und französischen Standpunkte zu machen. Die amerikanische Denkschrift läßt diese Möglichkeit offen. Es könnte sein, daß die USA einer Einschränkung der bisherigen Anwendung der Entschliebung *Uniting for Peace*<sup>6</sup> zustimmen würden. Friedenserhaltende Aktionen würden dann nur noch oder zumindest vor allem im Sicherheitsrat beantragt und beschlossen werden.

*c) Welches UNO-Organ entscheidet über die Finanzierung?*

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Finanzierung friedenserhaltender Aktionen gehen die Meinungen noch weiter auseinander. Soll die Generalversammlung oder soll der Sicherheitsrat über die Verteilung der sich ergebenden Lasten bestimmen? Hier steht das Interesse der Großmächte, die im Sicherheitsrat entscheidenden Einfluß haben, gegen das Interesse fast aller anderen Mitgliedstaaten. Die von der Sowjet-

union geforderte ausschließliche Zuständigkeit des Rates auch hinsichtlich der Finanzierung von friedenserhaltenden Aktionen würde das Vetorecht der Sowjetunion auf das Gebiet der diesbezüglichen Finanz- und Budgetfragen erweitern. Andererseits würde das Budgetrecht der Generalversammlung nach Artikel 17 der Charta beschränkt. Die Entscheidung über die Beiträge zu den kostspieligen Friedensaktionen würde im wesentlichen bei den fünf ständigen Ratsmitgliedern liegen.

In dieser Frage stehen, wie sich aus den Debatten des Ausschusses ergibt, die Sowjetunion und Frankreich allein. Die USA und Großbritannien unterstützen hier die Auffassung der kleineren und mittleren UN-Mitglieder. Diese vertreten das Recht der Generalversammlung und der Zweidrittelmehrheit, den Beitragsschlüssel auch für friedenserhaltende Aktionen zu bestimmen.

Zu diesem Punkt liegen Kompromißvorschläge vor. Die USA denken an einen Sonderausschuß, der mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung Empfehlungen für die Finanzierung friedenserhaltender Aktionen unterbreitet. Diese würde gegebenenfalls eine Zwischeninstanz einschalten, durch welche ihre Zuständigkeit nicht beeinträchtigt, aber doch die Richtung ihrer Beratungen gelenkt werden könnte.

Der rührige Vorsitzende des Ausschusses, der Nigerianer Chief Adebo, ergänzt den Vorschlag dahin, daß die Zwischeninstanz nicht allein von der Generalversammlung gebildet wird, sondern aus Mitgliedern der Generalversammlung und des Sicherheitsrates. Damit würde eine gewisse Zuständigkeit des Sicherheitsrates auch in diesen Fragen gebilligt. Aber auch nach dem nigerianischen Vorschlag soll die letzte Entscheidung in Finanzierungsfragen bei der Generalversammlung bleiben.

*d) Rückwirkende Kraft eines Kompromisses?*

Die bisherigen Fragen erstrecken sich auf in der Zukunft liegende Aktionen. Über die Frage, ob Zahlungsverpflichtungen gegebenenfalls auch vergangene Aktionen betreffen sollen, besteht naturgemäß noch weniger Einigkeit. Eine Erwägung sieht eine sogenannte „Ausschlußklausel“ vor. Darunter wird verstanden, daß zukünftige Friedensaktionen, die etwa von der Generalversammlung außerhalb des Kapitels VII der Charta angenommen werden, nur die zustimmenden Mitgliedstaaten verpflichten. Das würde sich u. a. dem französischen Standpunkt nähern, der in der UNO keine Weltregierung, sondern eine auf Freiwilligkeit aufgebaute Organisation sieht, die keine bindenden Beschlüsse — offenbar mit Ausnahme des Kapitels VII der Charta — fassen kann. Diese Ausschlußklausel für die Zukunft könnte dann auch noch rückwirkend etwa für die Kongoaktion angewandt werden, so daß die Zahlungsverweigerungen zu den Aktionen im Kongo und in Palästina nachträglich legitimiert würden. Andererseits müßten freiwillige Beiträge zur Sanierung aufgebracht werden. Bisher haben die Beitrag verweigernden Länder hierzu keine Bereitschaft gezeigt.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, die Finanzkrise der UNO dadurch zu beseitigen, daß jeder Mitgliedstaat für das kommende Jahr zwei Mitgliedsbeiträge zahlt. Auch dieser Vorschlag ist vorerst nur eine Anregung.

*e) Artikel 19 als letzter Ausweg?*

Die Anwendung des Artikels 19 der Charta ist die große Frage der bevorstehenden Generalversammlung. Sie ist wahrscheinlich schon entschieden, wenn dieser Bericht in den Händen der Leser ist. Gegenwärtig zweifelt niemand daran, daß die Frage nicht nur für das Verfahren am Eröffnungstage, sondern für die weitere Entwicklung der Weltorganisation und ihre Aktionsmöglichkeiten überhaupt von großer, wenn nicht entscheidender Bedeutung ist. Bis Ende Oktober war trotz der zweimaligen Verschiebung des Beginns der



19. Generalversammlung keine Aussicht zu einem Kompromiß in diesem Punkt zu sehen. Alle starren auf die mögliche Konfrontation der beiden Großmächte. Alle möchten sie vermieden sehen. Die französische Erklärung im 21er-Ausschuß erwägt, in dieser Frage noch einmal den Internationalen Gerichtshof anzurufen, damit er sich über die konkrete Anwendbarkeit des Artikels 19 erkläre. Die US-Delegation sieht nach ihren bisherigen Äußerungen in diesem Vorschlag nur eine weitere Verschiebung einer bereits überfälligen Entscheidung.

## II. Der Stand der Organisation

Hinter diesem Finanz- und Verfassungsproblem der UNO traten andere Fragen nach außen hin zurück. Die Organisation wurde dennoch durch sie ebenfalls intensiv beschäftigt, vor allem durch die Chinafrage und die in Gang befindliche Charta-Revision.

### 1. China

Seit nunmehr fast 15 Jahren steht die Frage der Vertretung Chinas auf dem Programm der Vereinten Nationen. China ist nicht nur Mitglied der UNO, sondern verfügt laut Charta über einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat. Über diese Plätze verfügen aber die Vertreter der Tschiang-Kai-schek-Regierung Formosas (Taiwans), während die Regierung Rotchinas in Peking ausgeschlossen ist. In diesem Jahr wird der Vertretung Rotchinas in den Vereinten Nationen angesichts der ersten Kernexplosion auf dem chinesischen Festland und der Anerkennung Rotchinas durch Frankreich erhöhte Bedeutung beigemessen.

Die USA haben sich bisher stets mit aller Entschiedenheit gegen einen Wechsel in der Vertretung Chinas zugunsten Rotchinas gewandt und mit dieser Auffassung durchgesetzt. Nichts deutet auf eine Änderung der amerikanischen Haltung während der bevorstehenden Generalversammlung hin. Im vergangenen Jahr fiel die Abstimmung noch deutlich zugunsten der amerikanischen Auffassung aus. Eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten ist aber der Auffassung, daß alle weiteren Abrüstungsdiskussionen, insbesondere über Atomfragen, nur beschränkter Wert haben, wenn China in diese Diskussionen nicht einbezogen wird. Und auch die Anerkennung Rotchinas durch Frankreich beeinflusst die Abstimmung.

Neu ist in diesem Jahr, daß der Antrag, die Chinafrage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, nicht wie 1963 von Albanien oder 1962 von der Sowjetunion, sondern von Kambodscha, einem asiatischen Nachbarn des kommunistischen China, gestellt wurde. Die Formulierung des Antrages für die Tagesordnung lautet aber wie bisher „Wiederherstellung der gesetzmäßigen Rechte der Volksrepublik China“; sie läßt darauf schließen, daß Peking nicht die Absicht aufgegeben hat, die bisher von den Vertretern Taiwans besetzten Plätze in der UNO einzunehmen, also zwei China in der UNO, etwa durch Neuaufnahme Rotchinas, nicht zu dulden. Zweifellos wird eine solch unverändert starre Haltung die Lösung der Chinafrage auch in der 19. Generalversammlung erschweren, da ein großer Teil der afrikanischen und asiatischen Delegierten prinzipiell die Vertretung Rotchinas begünstigen und seine Anwesenheit am East River für wünschenswert und unerläßlich halten, eine Ausstoßung Nationalchinas aus den Vereinten Nationen aber weder billigen noch wünschen. Die bisherige starre Haltung Rotchinas zu seiner Vertretung in den Vereinten Nationen wird von nicht wenigen Mitgliedstaaten als Ausdruck dafür angesehen, daß es selbst in Wirklichkeit eine Mitarbeit in der UNO nicht herbeiführen will.

Die Abstimmungen der letzten Jahre über die Chinafrage hatten folgende Ergebnisse:

Jahr	Antrag	Mitgliederstand	für	gegen	Enthaltungen	abwesend
1961	Sowjetantrag auf sofortige Entfernung der „Vertreter der Tschiang-Kai-schek-Clique“ aus allen UN-Organisationen und Einladung an die Volksrepublik China in alle UN-Organe	104	36	48	20	0
1962	gleicher Sowjetantrag	110	42	56	12	0
1963	Antrag Albaniens mit Unterzeichnung von Kambodscha mit demselben Ziel	111	41 <sup>7</sup>	57 <sup>7</sup>	12 <sup>7</sup>	1

In den Jahren 1951 bis 1960 galten die China-Abstimmungen nur der Frage, ob sie überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden solle. Die amerikanischen Anträge auf Vertagung der Chinafrage ohne Erörterung wurden mit wechselnden Mehrheiten angenommen. Die letzte Abstimmung 1960 ergab bei einer Mitgliederzahl der UN von 98 (Kongo L. stimmte noch nicht mit) die Annahme des Antrages mit 42 gegen 34 Stimmen bei 22 Enthaltungen. Seitdem steht die Frage der Vertretung Rotchinas auch in der Sache auf der Tagesordnung.

### 2. Die Erweiterung der Räte

Die von der Generalversammlung 1963 beschlossene Charta-Änderung zur Erweiterung des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrates<sup>8</sup> wurde bis Ende Oktober von 26 Mitgliedstaaten ratifiziert. Die Erweiterung des Sicherheitsrates von 11 auf 15 und die des Wirtschafts- und Sozialrates von 18 auf 27 Mitglieder scheint damit noch weit von der Verwirklichung entfernt zu sein. Die Revision bedarf der Ratifizierung durch Zweidrittel der Mitgliedstaaten. Das bedeutet bei einer für die 19. Generalversammlung zu erwartenden Mitgliederzahl von 115, daß 76 Ratifizierungen erfolgen müssen; unter ihnen müssen sich alle 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates befinden. Von diesen hat bisher noch kein einziges den Schritt getan. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie vor einer Regelung der ungelösten Grundprobleme der Organisation erfolgen wird.

### 3. Drei neue UN-Mitglieder

Die genannte Mitgliederzahl von 115 wird erreicht, wenn die bereits vom Sicherheitsrat zur Aufnahme empfohlenen neuen Staaten Malawi, Malta und Zambia von der Generalversammlung als Mitglieder anerkannt werden. Die Aufnahme wird allerdings erst dann erfolgen können, wenn das Problem einer Aberkennung des Stimmrechtes für die mit Beitragszahlungen rückständigen Mitglieder in der oder jener Form entschieden ist. Die drei neuen Mitglieder können bei der Entscheidung über das Stimmrecht, sofern es überhaupt dazu kommt, noch nicht mitstimmen.

## III. Zypern: Von akuter Krise zur Beruhigung

Ende August Anfang September war die Lage auf Zypern nach wie vor gespannt. Die türkische Regierung beabsichtigte, die Auswechslung eines Teils ihres auf Zypern vertraglich stehenden Kontingents. Der zyprische Staatspräsident Makarios suchte das mit der Begründung zu verhindern, die vertragliche Basis sei durch das Verhalten des türkisch-zyprischen Bevölkerungsteils inzwischen fortgefallen. Generalsekretär U Thant erreichte auf dringendes Ersuchen, daß die Türkei die Auswechslung ihrer Truppen im Augenblick verschob.

Ein weiterer stärkerer Grund zur Spannung schien Anfang September die sogenannte „Wirtschaftsblockade“ zu sein, die nach Behauptungen der türkischen Regierung Erzbischof Makarios gegenüber der türkischen Minderheit auf Zypern durchführte. Hierbei handelte es sich vor allem um die Belieferung der türkischen Bevölkerung in der Gegend von Kokkina mit Lebensmitteln. Die zyprische Regierung stellte die Blockade der Nahrungsmittel und den Brennstoffmangel ebenso wie die Behinderung oder Verhinderung von Lebensmittel- und anderen Materialtransporten in die von den Türken besiedelten Gebiete entschieden in Abrede. Dennoch drohte die türkische Regierung, falls die Blockade nicht aufgegeben werde, Lebensmittel nach Kokkina in militärisch gesicherten Konvois zu transportieren, was die Gefahr neuer schwerer militärischer Zusammenstöße heraufbeschwor.

Und schließlich sah sich die griechische Regierung veranlaßt, eine dringende Einberufung des Sicherheitsrates wegen der „Massendeportation von Griechen aus Istanbul“ zu fordern. Durch das infolge der Zypernkrise entstandene schlechte Verhältnis zwischen Griechenland und der Türkei hatte die türkische Regierung damit begonnen, die griechischen Minderheiten in der Türkei auszuweisen oder anderen Druckmaßnahmen zu unterwerfen. Die türkische Regierung antwortete mit einer Gegenbeschwerde und beschuldigte ihrerseits die griechische Regierung der Enteignung türkischen Eigentums in West-Thrazien.

Der Sicherheitsrat behandelte am 11. September in zwei Sitzungen die von beiden UNO- und Nato-Mitgliedern gegeneinander eingebrachten Klagen. Es kam zu keiner Beschlußfassung, sondern lediglich zu einem Austausch der gegenseitigen Beschuldigungen ohne wesentliche neue Gesichtspunkte.

#### 1. U Thant fordert weiterreichende Vollmachten Der Bericht des Generalsekretärs

In dieser Situation erstattete Generalsekretär U Thant dem Sicherheitsrat einen umfassenden Bericht<sup>9</sup> über die Lage in Zypern und über die Notwendigkeit einer Verlängerung der UN-Aktion auf Zypern über das Ende des 2. Quartals, das aufgrund eines Beschlusses<sup>10</sup> des Sicherheitsrates am 26. September ablaufen sollte, hinaus.

U Thant sprach sich in dem Bericht in Übereinstimmung mit den beteiligten Mächten, vor allem mit der zyprischen Regierung, für ein Verbleiben der UN-Truppe auf Zypern für ein weiteres Quartal bis zum 26. Dezember 1964 aus. Er forderte zudem eine Reihe von Klarstellungen über die Befugnisse der UN-Friedenstruppe, wie sie in der Ausgangsentscheidung des Sicherheitsrates vom 4. März<sup>11</sup> enthalten sind. U Thants Forderungen gaben einen Hinweis auf die Schwierigkeiten, denen die UNO auf Zypern begegnete.

Der Generalsekretär forderte u. a.

1. daß die UNO-Friedenstruppe „vollständige Bewegungsfreiheit auf Zypern“ erhalten solle und daß der Kommandant der Truppe selbst die zur Durchführung seines Auftrages erforderliche Bewegungsfreiheit bestimmen könne;
2. die Friedenstruppe solle zur Verhinderung neuer Kämpfe das Recht haben, „Stellungen und bewaffnete Einrichtungen, wo diese den Frieden gefährden, zu beseitigen“; die Truppe solle das Recht haben, falls sie bei Durchführung dieser Aufgabe angegriffen würde, sich zu wehren;
3. der Kommandant der Truppe solle, um den Wiederausbruch von Kämpfen zu verhindern, das Recht haben, „Pufferzonen“ zwischen den einander gegenüberstehenden Kräften zu bestimmen und den Kombattanten das Betreten solcher neutralen Zonen zu verbieten.

Die Forderungen nach Bewegungsfreiheit waren der Gegenwart gegen die Beschränkungen durch die zyprische Regie-

rung. Die Forderung nach dem Recht zur Beseitigung von Befestigungen richtete sich mehr gegen die türkische Gemeinschaft auf Zypern. Die Erweiterung des Rechtes auf Waffengebrauch sollte der UN-Truppe die Möglichkeit verschaffen, mehr Initiative zu ergreifen, um sich entsprechend stärker durchsetzen zu können. Die Forderungen nach Einrichtungen von Pufferzonen ergab sich vor allem aus den Erfahrungen, die die UN-Truppe Anfang August in der Gegend von Kokkina gemacht hatte. Damals erwies es sich als praktisch nicht durchführbar, zwischen den sich bekämpfenden Griechen und Türken eine neutrale Zone herzustellen und die Griechen in ihre Ausgangspositionen zurückzuführen.

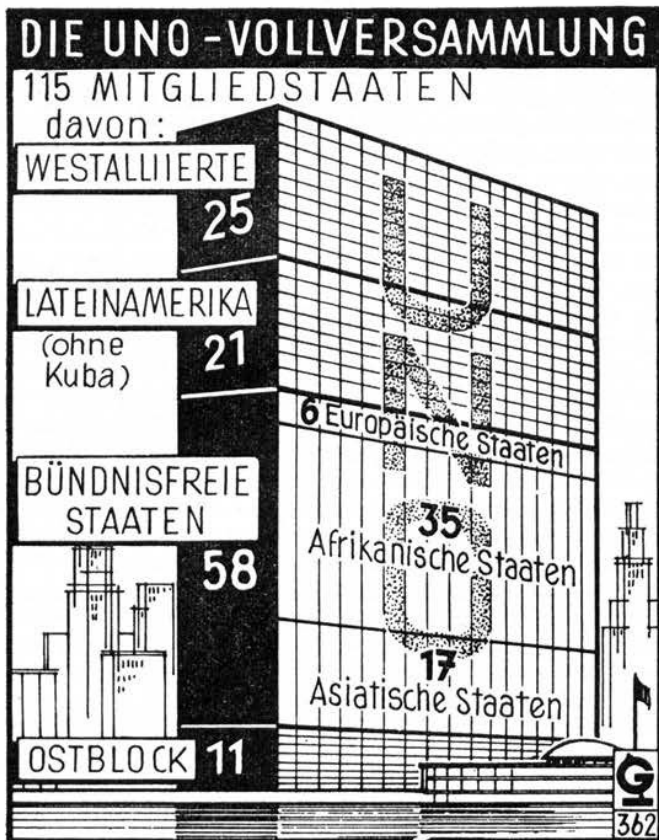
Über die wirtschaftlichen Beschränkungen, denen die Türken auf Zypern unterworfen wurden, sagt der Bericht des Generalsekretärs, sie seien in den einzelnen Fällen so hart, daß sie einer „wirklichen Belagerung“ gleichkämen. Es habe den Anschein, als ob die Regierung von Zypern eine Lösung des Konflikts „durch wirtschaftlichen Druck als Ersatz für militärische Aktionen“ suche. U Thants Berichtsnachtrag vom 15. September endet allerdings mit dem positiven Hinweis auf die von Erzbischof Makarios inzwischen angekündigten Erleichterungen hinsichtlich der Versorgung der türkischen Gemeinschaft und seine Bereitschaft, auch andere Entspannungsmaßnahmen auf Zypern zu treffen.

Die fortdauernde militärische Aufrüstung auf Zypern, besonders der Regierung, war dem Bericht zufolge für die UNO eine weitere ernste Sorge. Die UN-Truppe konnte entsprechend der ihr gegebenen Kompetenz nicht mehr tun, als beobachten, berichten und vor den Gefahren warnen. U Thant stellte dabei mit einer gewissen Bitterkeit fest, daß die UNO-Friedenstruppe sowohl an Zahl wie an Waffenstärke den zyprisch-griechischen Kräften unterlegen sei.

Die türkischen Luftangriffe auf Zypern Anfang August bezeichnete U Thant als „höchst unglücklich“; sie hätten die Lösung des Zypernproblems erschwert. Die Freigabe der Straße Nikosia—Kyrenia, die von den türkischen Zyprioten kontrolliert würde, bezeichnete U Thant als wünschenswert. Ferner erneuerte er die wiederholt von ihm gemachte Anregung, das türkische Militärkontingent auf Zypern der Kontrolle der UNO zu unterstellen. Er bezeichnete eine solche Maßnahme als eine der Voraussetzungen für eine Entspannung auf Zypern. Die Bedingungen, unter denen die türkische Regierung einer solchen Maßnahme bisher zuzustimmen bereit gewesen wäre, hätten in der Praxis die UNO-Kontrolle über das türkische Kontingent illusorisch gemacht. Der Bericht erwähnt diese Maßnahme im Zusammenhang mit dem zu dieser Zeit noch ungelösten Problem der Auswechslung eines Teils des türkischen Kontingents auf Zypern, für das eine solche Ablösung schon überfällig war. Er bemühe sich weiterhin um eine friedliche Lösung dieser Frage, verwies aber darauf, daß zwischen der Zustimmung der zyprischen Regierung zur Durchführung der Truppenauswechslung einerseits und der Kontrolle der Straße Kyrenia—Nikosia sowie der Verfügung über das türkische Kontingent andererseits ein sachlicher Zusammenhang bestünde.

Ein anderer Teil des Berichts bezieht sich auf die Finanzierung der UNO-Aktion auf Zypern. Die diesbezüglichen Bestimmungen aus der EntschlieÙung vom 4. März bezeichnet U Thant als „lose und unsicher“. Es wäre „unrealistisch“, wenn der Rat erwarte, daß auf dieser schwankenden Grundlage die UNO-Aktion für weitere 3 Monate fortgesetzt werden könne. Schon die Finanzierung der Zypernaktion während der ersten 6 Monate sei unzureichend gewesen. Falls ein Teil der Ausgaben für Zypern ungedeckt bleibe, habe er keine andere Wahl, als für den Ausfall die Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel zu belasten. „Rechnungen müssen bezahlt werden“, sagte U Thant, zweifellos auch im Hinblick auf die Finanzkrise der Weltorganisation.





Seit Beginn der 19. Generalversammlung haben die bündnisfreien Staaten in den Vereinten Nationen erstmals die absolute Mehrheit. Sie stellen 58 von nunmehr 115 Mitgliedstaaten. (Vgl. die Karten S. 204 und 205 und die Kurzmitteilung S. 223 dieser Ausgabe.)

## 2. Sicherheitsrat verweigert erweiterte Vollmachten

Die Beratungen des Sicherheitsrates über die Verlängerung der Zypernaktion, die am 16. September begannen, standen von Anfang an vor den gleichen Schwierigkeiten, die schon im März einer klaren Definition des Auftrages der UNO in Zypern im Wege gestanden hatten. Die Meinungen über die Befugnisse der UNO auf Zypern gingen nach wie vor weit auseinander. Während die zyprischen Vertreter sich für den Vorschlag U Thants aussprachen, daß die UNO-Truppe das Recht haben sollte, Befestigungen zu entfernen, waren die Türken demgegenüber sehr mißtrauisch. Sie ihrerseits billigten die Forderungen des Generalsekretärs nach voller Bewegungsfreiheit der UN-Truppe, während die zyprische Regierung erklärte, daß diese Forderung nur im Rahmen der ungeteilten zyprischen Souveränität, d. h. praktisch nur in dem von der zyprischen Regierung zugestandenen Ausmaß, verwirklicht werden könnte.

Die Sowjetunion sprach sich zwar für die Verlängerung der UNO-Aktion im Sinne der Wünsche der zyprischen Regierung aus, lehnte jedoch jede Veränderung der Grundlage gemäß der EntschlieÙung vom 4. März sowohl hinsichtlich des Auftrages als auch der Finanzierung ab. Die Tschechoslowakei schloß sich dieser Haltung an.

Die Mehrheit der Ratsmitglieder war für eine Erweiterung des UNO-Auftrages. Auch Frankreich gab die Notwendigkeit einer Verlängerung zu, lehnte aber gleichfalls eine andere Finanzierungsmethode ab und verwies im übrigen zur Begründung seiner Nichtteilnahme an den freiwilligen Beiträgen zur Deckung der Kosten der Zypernaktion darauf hin, daß es sich bei der ersten Abstimmung über die Aktion am 4. März bereits der Stimme enthalten habe.

Kein Wunder, daß die Beratungen über eine neue Zypernentschließung schwierig waren. So kam es auch erst am 25. September, einen Tag vor dem bisher genehmigten Ende

der UNO-Aktion, zur Beschlußfassung über die Verlängerung. Alle Versuche, einen oder mehrere der drei vom Generalsekretär gewünschten Punkte über die Erweiterung der Vollmachten der Friedenstruppe in die Entschließung einzubauen, scheiterten. Auch der Ausweg, die Resolution von dem Bericht des Generalsekretärs offiziell Kenntnis nehmen zu lassen und hierdurch die Erweiterung der Vollmachten indirekt zu billigen, führte nicht ganz zu dem gewünschten Ziel. Die Formulierung „taking note“, was offizielle Kenntnisnahme bedeutet hätte, wurde zum bloßen „noting“, d. h. einer abgeschwächten Kenntnisnahme des Berichtes, verwässert.

Eine andere Schwierigkeit ergab sich aus dem Wunsch der zyprischen Vertreter in der UNO, die Resolution solle offiziell und mit Anerkennung die Erklärungen des Staatspräsidenten Makarios vom 15. September über die von ihm zur Entspannung beabsichtigten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen. Das wurde von der türkischen Delegation mit der Begründung abgelehnt, diese Maßnahmen seien nur eine teilweise Wiederherstellung ursprünglicher türkischer Rechte. So wurde die am 25. September schließlich einstimmig vom Sicherheitsrat gebilligte Entschließung<sup>12</sup> auf den dürftigsten Inhalt beschränkt:

- > Bestätigung aller bisherigen Entschließungen des Rates;
- > Aufforderung an alle UN-Mitglieder, die Beschlüsse zu befolgen;
- > zeitliche Erweiterung des Auftrages für die UNO-Truppe auf Zypern bis zum 26. Dezember unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen der Entschließung vom 4. März 1964 — also ohne eine inhaltliche Erweiterung des Auftrages;
- > Aufforderung an den Generalsekretär, den Rat über die Einhaltung der Beschlüsse durch die beteiligten Parteien zu informieren.

U Thant ergriff unmittelbar nach der Beschlußfassung das Wort, um durch eine Erklärung an den Sicherheitsrat ein Mindestmaß der erweiterten Vollmachten, die er zur Erfüllung der Aufgabe verlangt hatte, zu retten. Es sei weiter seine Absicht, sagte er, „vollen Respekt für die Bewegungsfreiheit der Friedenstruppe zu suchen“. Das sei nicht nur für die Erfüllung der Aufgabe der Friedenstruppe unentbehrlich, sondern sei auch in Übereinstimmung mit dem von der zyprischen Regierung unterzeichneten Abkommen über die Stellung der Friedenstruppe. U Thant hielt auch an seiner Absicht fest, die Initiative zur Verhinderung einer Wiederaufnahme der Kämpfe zu ergreifen. Die Beschlußfassung des Rates über die Finanzierung bezeichnete er als unbefriedigend, da Mitglieder des Rates sich dagegen ausgesprochen hätten, daß allgemeine UN-Gelder für die Zypernaktion herangezogen würden. Falls die freiwillige Finanzierung nicht reiche, werde gegebenenfalls nichts anderes übrig bleiben, als die Friedenstruppe noch vor dem 26. Dezember aus Zypern abzuziehen.

## 3. Günstigerer Ausblick

Generalsekretär U Thant konnte auf zwei hoffnungsvolle Ansätze hinweisen. Der eine waren die bereits erwähnten Erklärungen von Erzbischof Makarios vom 15. September. Sie enthielten den Entschluß, alle wirtschaftlichen Einschränkungen aufzuheben und jede Menge von Lebensmitteln, die die zyprischen Türken beziehen würden, zustellen zu lassen. Auch sollten alle bewaffneten Posten in Zypern beseitigt werden, vorausgesetzt, daß die türkischen Zyprioten dasselbe täten. Den Türken, die wieder in ihre Heime zurückkehren wollten, soll finanzielle Hilfe gewährt werden. Eine allgemeine Amnestie für die „türkischen Rebellen“ wird angeboten. Die zyprische Regierung sei bereit, alle Vorschläge der Vereinten Nationen zur Befriedung der Insel anzunehmen, wenn sie nicht die politische Lösung des Zypernproblems beeinträchtigen. U Thant begrüßte die Erklärungen und beauftragte

den UN-Kommandanten auf Zypern, den gesamten Komplex der dadurch aufgerollten Fragen mit der Regierung zu besprechen. Die Vorschläge von Makarios nannte er einen wichtigen Schritt zur Verminderung der Spannungen auf Zypern.

Die zweite Verbesserung bezieht sich auf die Benutzung der Straße Kyrenia—Nikosia und die Auswechslung der türkischen Truppen. Es sei ein Übereinkommen erreicht worden. Die Straße werde unter die Kontrolle der UN-Truppe gestellt und für den Zivilverkehr geöffnet. Die türkischen Truppen würden sich auf mindestens 30 m beiderseits der Straße zurückziehen. Die zyprische Regierung zog ihren Einspruch gegen die Auswechslung von 250 des 650 Mann betragenden türkischen Kontingents zurück. Die Durchführungsmaßnahmen des Übereinkommens seien vom UN-Kommandanten vereinbart worden.

#### **4. Neuer UNO-Schlichter und neuer persönlicher Vertreter des Generalsekretärs**

Der UNO-Schlichter und der persönliche Vertreter des Generalsekretärs nehmen gänzlich verschiedene Aufgaben wahr, obgleich die Lösung der Zypernfrage für beide das Endziel darstellt. Der Schlichter sucht in Verhandlungen mit der zyprischen, griechischen, türkischen und britischen Regierung die Lösung auf internationaler Ebene zu erreichen. Zu seiner Ernennung durch den Generalsekretär bedarf es deshalb auch der Zustimmung der genannten Regierungen. Der persönliche Vertreter U Thant in Zypern dagegen befaßt sich mit den stündlich auftauchenden Schwierigkeiten und örtlichen Krisen der UNO-Aktion auf Zypern. Als Nachfolger des am 9. September gestorbenen ersten UNO-Schlichters, des finnischen Botschafters Sakari Tuomioja, wurde am 16. September der bisherige persönliche Vertreter des Generalsekretärs auf Zypern, der frühere ecuadorianische Präsident Galo Plaza<sup>13</sup>, zum UNO-Schlichter bestimmt. Als Nachfolger Plasas wählte U Thant den brasilianischen Diplomaten Carlos Bernardes, der bis zum Juni dieses Jahres brasilianischer Botschafter bei den Vereinten Nationen war. Bernardes war mit den Schwierigkeiten des Zypernproblems vertraut. Er hatte sich während der Zypernverhandlungen in den Vereinten Nationen den Ruf eines sehr geschickten und feinfühligsten Diplomaten erworben. Deshalb war er auch schon als ein möglicher Kandidat für den Posten des Schlichters genannt worden.

#### **5. Die Politik des neuen Schlichters**

Der neue Vermittler Galo Plaza verlegte das Zentrum seiner Tätigkeit von Genf, wo sein Vorgänger Tuomioja seit Anfang Juli nach einigen Monaten vergeblicher Bemühungen in Nikosia seinen Arbeitssitz eingerichtet hatte, wieder nach der zyprischen Hauptstadt zurück. Er wollte damit offenbar betonen, daß er die Verständigung unmittelbar zwischen den beiden sich bekämpfenden Gemeinschaften auf Zypern und erst in zweiter Linie zwischen den beteiligten Staaten erreichen wolle. Zudem deutete er an, daß er seine Vorschläge veröffentlicht werden, auch wenn zwischen den beteiligten Parteien kein Einverständnis über sie hergestellt worden sei. Ohne daß hierdurch eine Drohung ausdrücklich ausgesprochen wurde, lag in der Ankündigung des Schlichters die Möglichkeit, schließlich an die Weltöffentlichkeit und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu appellieren. Die Kontakte, die Galo Plaza in den ersten Wochen seiner Tätigkeit aufnahm, erstreckten sich zunächst auf Zypern selbst, dann auf Reisen in die Hauptstädte der beteiligten Regierungen. Anschließend fanden Beratungen in New York mit dem Generalsekretär statt. Zur Zeit besteht die Absicht, im November wieder nach Nikosia zurückzukehren und Ende November oder Anfang Dezember einen formellen Bericht an den Generalsekretär zu erstatten. Ob dieser bereits veröffentlicht werden oder die Grundlage zu neuen Verhand-

lungen mit den beteiligten Parteien bieten wird, ist noch offen. Sowohl die Verschiebung der Generalversammlung und damit auch eine spätere Diskussion der Zypernfrage in ihr aufgrund des von Zypern am 24. September beantragten Tagesordnungspunktes geben dem Schlichter weitere Zeit, ohne durch die bei einer öffentlichen Debatte, noch dazu in dem weiten Rahmen der Generalversammlung, unvermeidliche Verhärtung der Standpunkte seine ruhige Schlichtungsarbeit fortsetzen zu können. Inzwischen hat übrigens auch die Türkei den Antrag gestellt, die Zypernfrage, insbesondere die Rechte der türkischen Minderheit auf Zypern, auf die Tagesordnung der 19. Generalversammlung zu setzen.

In UNO-Kreisen wird es nicht für sicher gehalten, daß die Zypernfrage noch im Dezember in der Generalversammlung zur Sprache kommt, zumal diese nach der Charta nicht das Recht hat, Beschlüsse über Fragen zu fassen, die beim Sicherheitsrat anhängig sind. Am 26. Dezember läuft das 3. Quartal der UNO-Aktion ab. Eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung des Sicherheitsrates über eine weitere Verlängerung oder eine Beendigung der UNO-Aktion in Zypern ist unerlässlich. Eine doppelte Beratung im Sicherheitsrat und in der Generalversammlung ist kaum möglich. Wenn es dennoch in der Generalversammlung früher oder später zur Behandlung der Zypernfrage kommt, werden die griechischen Zyprioten einen Beschluß im Sinne der Gewährung des vollen Selbstbestimmungsrechts für Zypern anstreben. Die türkischen Zyprioten ihrerseits werden versuchen, einen Beschluß über die Wahrung der Minderheitsrechte für sie zu erreichen.

Die Arbeit des Schlichters wird gegenwärtig nicht nur durch diesen Zeitgewinn, sondern vor allem auch durch eine inzwischen eingetretene Beruhigung auf der Insel begünstigt.

#### **6. Ein Verhandlungserfolg der UNO**

Diese Beruhigung zeigt sich vor allem in einem Stillstand der militärischen oder halb-militärischen Aktionen auf der Insel. Die zyprische Regierung hat offenbar unter dem Eindruck der Weltöffentlichkeit ihre Versuche einer wirtschaftlichen Abschnürung aufgegeben. Seitdem wurden auch von türkischer Seite keine Klagen über die Versorgung der Türken auf Zypern mit Lebensmitteln und anderen wirtschaftlich lebenswichtigen Gütern bekannt.

Das wichtigste Anzeichen einer gewissen Entspannung auf der Insel liegt in dem schließlichen Erfolg sehr hartnäckiger Verhandlungen über die Durchführung der von U Thant in der Sicherheitsratssitzung vom 25. September bekannt gegebenen prinzipiellen Übereinstimmung über die Freigabe der Kyrenia-Nikosia-Straße durch die Türken und die damit zusammenhängende Zustimmung der zyprischen Regierung zur Auswechslung eines Teiles des türkischen Truppenkontingents.

Die türkische Minderheit auf Zypern hatte gegen das Übereinkommen, insbesondere gegen die UNO-Kontrolle der Straße, Einspruch erhoben. Generalsekretär U Thant teilte am 22. Oktober mit, daß die Parteien seinen diesbezüglichen Vorschlägen zugestimmt hätten. Die Übergabe der Verkehrskontrolle auf der Straße an die UNO und Auswechslung der 250 Soldaten des türkischen Kontingents wurden bis Ende Oktober durchgeführt. Die näheren Bedingungen blieben offenbar mit Rücksicht auf den Charakter des Kompromisses und die Empfindlichkeit beider Seiten vertraulich. Die Unterstellung des türkischen Kontingents unter das UNO-Kommando wurde nicht erwähnt. Diese von U Thant wiederholt als wünschenswert bezeichnete Maßnahme ist offenbar zunächst zurückgestellt worden.

#### **7. Finanzlage weiter kritisch**

Die finanziellen Sorgen des Generalsekretärs sind geblieben. Gegenüber einer zu erwartenden Gesamtausgabe von



7 050 000 Dollar für das 3. Quartal sind bis zum 22. Oktober freiwillige Beiträge in Höhe von 4 070 000 Dollar zugesagt worden. Danach ging noch ein Betrag der Bundesrepublik von 500 000 Dollar ein. Dies ist der dritte gleichhohe Betrag, den die Bundesrepublik zur Zypernaktion geleistet hat. Ob eine Restfinanzierung ermöglicht wird oder ob die UNO-Aktion auf Zypern aus Geldmangel vorzeitig abgebrochen werden muß, kann gegenwärtig nicht beurteilt werden.

#### IV. Verhinderte UNO-Vermittlungen

##### 1. Malaysia

Die Streitigkeiten zwischen Indonesien und Malaysia sorgten die Vereinten Nationen seit Monaten. Der Generalsekretär hatte wiederholt mit Vertretern beider Länder Fühlung genommen und auf eine Beilegung der Gegensätze durch friedliche Mittel, wie etwa durch eine vom Präsidenten der Philippinen angebotene Vermittlung, gedrängt. Hierzu kam es nicht. Im Gegenteil, in den letzten Augusttagen landeten indonesische Fallschirmjäger in Süd-Malaya. Indonesische Aktionen hatten sich bisher auf die umstrittenen Gebiete in Nord-Borneo und Sarawak erstreckt. Nun betrafen sie das eigentliche Staatsgebiet Malaya und hatten zudem ungetarnten militärischen Charakter.

Malaysia forderte am 3. September die dringende Einberufung des Sicherheitsrates. In Anwesenheit des Innen- und Justizministers von Malaysia, Abdul Rahman, und des stellvertretenden indonesischen Außenministers, Tjondronegoro, trat der Rat am 9. September zusammen und befaßte sich bis zum 17. September mit Klage und Entgegnung. Indonesien, gegen das sich doch die Beschwerde richtete, gab im wesentlichen ohne weiteres sein Eingreifen zu. Es beschuldigte Malaysia des „kolonialistischen“ Charakters, wobei es auf die Entstehung des Staates und den weiter bestehenden Einfluß Großbritanniens hinwies. Hieraus leitete der indonesische Vertreter die Berechtigung für eine Infiltration in malaysisches Territorium ab als notwendigen und gerechten Kampf gegen den Kolonialismus, der nach indonesischer

Meinung in Malaysia einen Stützpunkt habe. Malaysia verwies entschieden auf seine völlige Unabhängigkeit. Der indonesische Standpunkt deckte sich mit dem sowjetischen: Antikoloniale Befreiungskriege und die Anwendung von Gewalt im Kampf gegen die Überreste des Kolonialismus sind gerechtfertigt und stehen nicht im Gegensatz zur Charta.

Die politische Konstellation in der Debatte war über den vorliegenden Fall hinaus interessant, weil die sowjetische Haltung durch die Konkurrenz zwischen China und der Sowjetunion in Südostasien und insbesondere in Indonesien bestimmt wurde. Die Sowjetunion mußte Indonesien fast bedingungslos unterstützen, was zu einer Verhärtung des indonesischen Standpunktes führte. Es konnte mit einem sowjetischen Veto gegen jede Resolution rechnen, die nicht nach seinem Sinne war. Indonesiens Ziel in den Debatten war, daß eine „solution but no resolution“, eine Lösung, aber keine Beschlußfassung nötig sei.

Die beiden afrikanischen Mitglieder des Rates bemühten sich erfolglos um einen versöhnlichen Text, der sich auf folgende Punkte beschränkte:

- > der Zwischenfall bei der Landung der Fallschirmjäger ist zu „beklagen“;
- > eine friedliche Beilegung der indonesisch-malaysischen Gegensätze ist durch direkte Verhandlungen, gegebenenfalls mit Hilfe der philippinischen Vermittlung, anzustreben;
- > die Souveränität und Unabhängigkeit beider Staaten ist gegenseitig zu respektieren.

Indonesien wehrte sich insbesondere gegen jeden Hinweis auf die territoriale Integrität und Souveränität Malaysias, vor allem um nicht durch Zustimmung zu einer derartigen Fassung indirekt die von ihm abgelehnte Anerkennung Malaysias zuzugestehen.

Ein von Norwegen vorgelegter Text „bedauert“ alle Zwischenfälle, die sich in der ganzen Gegend ereigneten, „beklagt“ den Zwischenfall vom 2. September, nämlich die Landung der indonesischen Fallschirmjäger, fordert die Parteien

Ein neues automatisches Abstimmungsverfahren ist im Konferenzsaal der Generalversammlung für vorerst 1 Jahr versuchsweise eingerichtet worden. Die Delegierten bekunden durch Knopfdruck Ja, Nein oder Enthaltung. An der Tafel mit den Namen aller Mitgliedstaaten leuchten die getroffenen Entscheidungen und das jeweilige Gesamtergebnis sofort auf.



auf, solche Zwischenfälle zu vermeiden, sich der Drohung mit Gewalt und des Gebrauchs der Gewalt zu enthalten, die gegenseitige territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit zu respektieren und damit eine zu Verhandlungen günstige Atmosphäre zu schaffen. Und schließlich griff der norwegische Entwurf einen von dem zu den Beratungen hinzugezogenen philippinischen Vertreter unterbreiteten Vorschlag auf, einen Schlichtungsausschuß einzusetzen, wie ihn die Gipfelkonferenz von Malaysia, Indonesien und den Philippinen in Tokio im Juni 1964 vorgeschlagen hatte.

Indonesien wandte sich auch gegen diesen Resolutionsentwurf. Es kam zur Abstimmung, bei der die Sowjetunion und die Tschechoslowakei mit Nein und die übrigen neun Ratsmitglieder mit Ja stimmten. Da die Sowjetunion damit von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht hatte, galt der Antrag als abgelehnt.

Daß mit Ausnahme der beiden kommunistischen Mitglieder des Rates alle übrigen, auch die beiden afrikanischen Staaten Elfenbeinküste und Marokko, für den norwegischen Resolutionsantrag stimmten, daß also zwei Mitglieder der afrikanisch-asiatischen UNO-Gruppe einen von Indonesien abgelehnten Antrag billigten, wurde allgemein als moralischer Sieg für Malaysia und als Rückschlag für die indonesische Expansionspolitik in Südostasien angesehen.

Es war im übrigen seit einem Jahr, in dem der Rat fast ununterbrochen mit verschiedenen Fragen befaßt war, das erste Mal, daß die Sowjetunion von ihrem Vetorecht Gebrauch machte. Sie hatte zuletzt im September 1963 einen US-Antrag über eine Beschwerde Israels gegen Syrien nicht zu einem Beschluß kommen lassen. In der Zwischenzeit hatte die Sowjetpolitik sich merkbar bemüht, das Veto als ein normales Verfahrensmittel in den Vereinten Nationen zu vermeiden. In den beiden letzten Fällen wandte sie es an, um ihre Solidarität mit Ländern oder Ländergruppen zu bekunden, die für die sowjetische Weltpolitik wichtig sind. Im Falle Indonesiens wollte sie demonstrieren, daß sie an Solidarität mit Indonesien nicht hinter Peking zurücksteht. Ungeachtet dessen hat der indonesische Staatspräsident Sukarno auf der Kairo-Konferenz der blockfreien Staaten Anfang Oktober 1964, also nur wenige Wochen später, eine Haltung eingenommen, die auch von den Teilnehmern der Konferenz als pro-chinesisch bewertet wurde.

Am 8. Oktober hatte Generalsekretär U Thant mit dem Präsidenten der Philippinen, Macapagal, anlässlich dessen Besuches in den Vereinten Nationen einen Meinungsaustausch über die Malaysia-Frage. Der Präsident will weiter versuchen, das Übereinkommen der Gipfelkonferenz von Tokio durchzuführen. Eine neue Gipfelkonferenz wird in Erwägung gezogen.

## 2. Kambodscha — Südvietnam

Der Konflikt zwischen den beiden hinterindischen Staaten Kambodscha und Südvietnam schwelt weiter<sup>14</sup>. Die von dem Dreier-Ausschuß des Sicherheitsrates gemachten Vorschläge zur Vermeidung weiterer Grenzkonflikte stießen auf den Widerspruch der Kambodscha-Regierung. Sie lehnte in Übereinstimmung mit der französischen und der chinesischen Regierung eine Einschaltung der Vereinten Nationen durch Beobachter oder ähnliche Vermittlungsmaßnahmen ab<sup>15</sup>. Trotzdem legte Kambodscha im September und Oktober 1964 dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär eine Reihe von Beschwerden vor. Sie galten Grenzverletzungen, Überfliegungen des Hoheitsgebietes und dem Sprühen angeblicher Giftstoffe auf das Territorium von Kambodscha, die Pflanzen und Bäume zerstören. Die letztere Beschwerde richtete sich im besonderen auch gegen die Vereinigten Staaten, deren Flugzeuge solche zur „Entlaubung“ des Dschungels verwendeten Giftstoffe über Kambodscha zerstäubt hätten. Die US-Delegation wies die Vorwürfe zurück und verlangte eine Un-

tersuchung etwa durch die Weltgesundheitsorganisation. Kambodscha lehnte den Vorschlag ab, da sie die Internationale Kontrollkommission für Südostasien als zuständig ansehe.

## 3. UN-Jemenaktion eingestellt

Nach einer Dauer von 14 Monaten stellte Generalsekretär U Thant die Tätigkeit der Beobachtermission in Jemen am 4. September 1964 ein. U Thant berichtete am 2. September dem Sicherheitsrat<sup>16</sup>, daß die saudi-arabische Regierung, einer der drei Partner des Disengagement-Übereinkommens vom April 1963, alle Verpflichtungen aus dem Abkommen durchgeführt habe, daß aber der „andere Teil seiner Verantwortung nicht nachgekommen“ sei. Aus diesem Grunde könne Saudi-Arabien die Fortsetzung der Jemen-Beobachtung durch die Vereinten Nationen nicht weiterbezahlen. Daraufhin erklärte die Gegenpartei, die Vereinigte Arabische Republik, daß sie gegen eine Beendigung der Beobachteraktion nichts einzuwenden habe.

Die UNO-Beobachtermission in Jemen nahm im Juli 1963 aufgrund einer Ermächtigung des Sicherheitsrates ihre Tätigkeit auf<sup>17</sup>. Sie hatte die Aufgabe, die Durchführung des von Jemen, Saudi-Arabien und der VAR oben erwähnten Übereinkommens zu beobachten. Der Generalsekretär betont in seinem abschließenden Bericht<sup>18</sup>, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen nur auf die Beobachtung beschränkt gewesen sei. Sie habe keine Verantwortung für die Durchführung des Übereinkommens gehabt. Diese hätte allein bei den Hauptparteien, Saudi-Arabien und VAR, gelegen. Die Beobachtung durch rund 200 militärische Beobachter habe einen „wichtigen zurückhaltenden Einfluß“ auf die Streitparteien ausgeübt. Auf der arabischen Gipfelkonferenz in Kairo kam es dann zu einer direkten Fühlungnahme zwischen der VAR und Saudi-Arabien in der Jemenfrage<sup>19</sup>.

Dagegen haben sich die Beziehungen zwischen Jemen und der Südarabischen Föderation beziehungsweise der dort militärisch maßgebenden britischen Kolonialmacht nicht verbessert. Wiederholte Beschwerden und Gegenbeschwerden beider Seiten an den Sicherheitsrat demonstrieren die in diesem Raum vorhandene explosive Spannung. Zu einer konkreten Einschaltung der Vereinten Nationen ist es bisher jedoch nicht gekommen.

## V. Durchführung der Beschlüsse der Welthandelskonferenz

Zu den vordringlichsten Aufgaben der jetzigen 19. Generalversammlung wird es gehören, die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der sogenannten Welthandelskonferenz, die in diesem Frühjahr in Genf stattfand, zu erörtern. Die Wirtschaftsabteilungen des UN-Sekretariats sind seit Monaten mit dem Studium der Schlußakte der Konferenz beschäftigt, um die Beratungen der Generalversammlung auf diesem Gebiet vorzubereiten. Das nächste Jahr soll die ersten praktischen Schritte zur Durchführung der Genfer Beschlüsse und den Beginn der Arbeit der neuen Welthandelsorganisation bringen. Hierüber hat die jetzige Generalversammlung zu entscheiden. Im Hinblick auf die Verschiebung des Versammlungsbegins auf den 1. Dezember wird wahrscheinlich der Monat Dezember benutzt werden müssen, um in den entsprechenden Hauptausschüssen, vor allem im Wirtschafts- und Finanzausschuß, und sodann im Plenum zu konkreten Ergebnissen zu kommen.

### 1. Tagung des Vermittlungsausschusses (Conciliation Committee)

Die Genfer Konferenz konnte in einigen sehr wichtigen Punkten nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangen. Das gilt ganz besonders für das Stimmrecht der Industrieländer, die letzten Endes die wirtschaftliche Substanz



der beabsichtigten Welthandelsorganisation darstellen. Sie akzeptierten nicht, daß sie durch die Menge der Entwicklungsländer in sie betreffenden wesentlichen Fragen einfach überstimmt werden könnten. Zumindest soll in solchen wesentlichen Fragen die Abstimmung erst nach gewissen Schlichtungsverhandlungen erfolgen. Die Einigung über ein derartiges Schlichtungsverfahren mußte noch erreicht werden. Diese Aufgabe wurde vom Generalsekretär einem Vermittlungs- oder Versöhnungsausschuß (Conciliation Committee) übertragen. Ihm gehören 12 Mitgliedstaaten an<sup>20</sup>. Dieser Zwölfer Ausschuß beriet während des Monats Oktober.

Zwischen den in ihm vertretenen Industrieländern und Entwicklungsländern kam über das beabsichtigte Schlichtungsverfahren ein Kompromiß zustande. Er sieht vor, daß ein Schlichtungsverfahren von einer Mindestzahl von Mitgliedern der Welthandelsorganisation, wahrscheinlich fünf, in folgenden Fällen eingeleitet werden kann:

- > bei Vorschlägen, die auf das Beschäftigungsniveau eines Landes oder einer Gruppe von Ländern Einfluß haben;
- > wenn es sich um Fragen der Zahlungsbilanz handelt;
- > wenn die inländische Gesetzgebung, z. B. über Steuern oder Zölle, beeinflußt werden könnte;
- > wenn es sich um Rechte und Pflichten eines Mitgliedstaates aus den von ihm abgeschlossenen internationalen Verträgen handelt.

Wird der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt, dann soll die Beschlußfassung über die strittige Frage zunächst ausgesetzt werden. Auch wenn sich die Mehrheit des Rates der neuen Organisation gegen die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens entscheidet, soll erst bei der nächsten Beratung der Welthandelsorganisation über die Sache abgestimmt werden können. Das dürfte in der Praxis die Verschiebung der Beschlußfassung um ein Jahr bedeuten. Dann erfolgt die Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß in einer solchen Frage ist eine Empfehlung und bindet keinen der Mitgliedstaaten rechtlich.

Findet das Schlichtungsverfahren statt, so kommt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates. Es kann aber auch beschlossen werden, das Schlichtungsverfahren fortzusetzen. Ferner ist es möglich, daß schon vorher das Scheitern der Vermittlung festgestellt wird. In diesem Fall wird in der nächsten Sitzung der Organisation abgestimmt.

Die Industrieländer erblicken in dem Kompromiß genügende Sicherungen gegen eine willkürliche Majorisierung durch den sogenannten Block der 75 (Afrikaner, Asiaten und Lateinamerikaner) in der Welthandelsorganisation.

## 2. Binnenländer-Vertrag

Zu den Ergebnissen der Genfer Schlußakte gehört auch die Einsetzung und Einberufung eines Ausschusses zur Vorbereitung eines internationalen Vertrages über die Transitverkehrsrechte der Binnenländer. Der Generalsekretär ernannte einen 26er-Ausschuß, der erstmals am 26. Oktober zusammentrat. Er beriet einen von 3 asiatischen Binnenländern vorgelegten Vertragsentwurf, der den Binnenländern in den Transitländern weitgehende Rechte und Freiheit gewähren würde. Eine Reihe afrikanischer und asiatischer Transitländer sah in dem Entwurf eine zu große Belastung für unterentwickelte Transitländer. Der Entwurf wurde schließlich mit allgemeiner Zustimmung als Grundlage weiterer Beratungen angenommen.

## VI. Weltraumfragen

Zu den Vorbereitungen der jetzigen Generalversammlung gehörte auch eine neuerliche Beratung des Ausschusses für die friedliche Benutzung des Weltraums beziehungsweise seines Juristischen Unterausschusses. Der Technische Unterausschuß hatte auf seinen vorangegangenen Tagungen in Genf seinen Bericht über die Zusammenarbeit im Weltraum zuhanden des Weltraumausschusses und der 19. Generalver-

sammlung fertiggestellt. Der Juristische Unterausschuß führte seine Arbeiten im Oktober in New York fort.

Dem Juristischen Unterausschuß obliegt die Redigierung von zwei internationalen Übereinkommen, die mit der Weltraumfrage zusammenhängen: ein Übereinkommen über die Hilfe für in Not geratene Astronauten und ein Haftungsübereinkommen für Schäden, die durch Weltraumfahrzeuge verursacht werden. Keiner der beiden Verträge wurde fertiggestellt. Die Einzelberatungen des Entwurfs über die Hilfe in Not geratener Astronauten wurden fortgeführt und dürften auf der Tagung des Juristischen Unterausschusses im Frühjahr 1965 beendet werden<sup>20a</sup>.

### 1. Sonderinteressen der Bundesrepublik berührt

Bei den Beratungen über den Hilfeleistungsvertrag trat eine Frage auf, die für die Bundesrepublik Deutschland von Wichtigkeit ist. Es handelt sich um die umstrittene Formulierung „alle Staaten“ in dem Entwurf. Sie hatte schon bei dem Vertrag über das teilweise Verbot der Kernwaffenversuche vom 5. August 1963<sup>21</sup> zu lebhaften Bedenken in der Bundesrepublik geführt. Jetzt wird wieder von „allen Staaten“ gesprochen, die die Verpflichtung übernehmen sollen, Astronauten, die auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates notlanden müssen, Hilfe zu leisten. Das sachliche Interesse einer solchen Formulierung besteht, wie auch aus amerikanischen Kreisen verlautet, vor allem darin, daß amerikanische Astronauten auf dem riesigen Festlandgebiet Chinas entsprechende Hilfe erhalten könnten, wenn die chinesische Festlandregierung den Vertrag ratifizieren sollte.

Dagegen wird aus deutschen Kreisen gegen eine Wiederverwendung der umstrittenen Formel „alle Staaten“ im Hinblick auf die „DDR“ und die juristischen Auseinandersetzungen, die sich an die als rechtlich für bedeutungslos erklärte Unterzeichnung des Testbannvertrages durch die „DDR“ angeschlossen, lebhafter Einspruch erhoben. Die Frage erscheint um so wichtiger, weil in den Entschlüssen der Vereinten Nationen beinahe ausnahmslos die Formel „alle Staaten“ vermieden und in der Regel nur von „allen UN-Mitgliedern und den Mitgliedern ihrer Sonderorganisationen“ gesprochen wird, was in jedem Fall die „DDR“ ausschließt.

Die sowjetischen Juristen beharrten bei den Beratungen im Unterausschuß mit großer Entschiedenheit auf der Formel „alle Staaten“. Es war klar, daß es sich dabei vor allem um die „DDR“ handelte.

Die Streitfrage wurde bisher nicht beigelegt. Sie wird auf der Frühjahrstagung des Juristischen Unterausschusses wieder zur Diskussion stehen.

Die Beratungen über den internationalen Haftpflichtvertrag wurden in New York zunächst allgemein debattiert. Es handelt sich hierbei um eine Reihe komplizierter juristischer Beziehungen, die noch eingehend studiert werden müssen.

### 2. Tagung des Weltraumausschusses

Der Weltraumausschuß begann in der letzten Oktoberwoche eine Generaldebatte über vorliegende Berichte, vor allem über die Zusammenarbeit auf technischem Gebiet. Die Bereitschaft der beiden Weltraummächte, der USA und der UdSSR, zu einer Zusammenarbeit zur friedlichen Benutzung des Weltraums kam deutlich zum Ausdruck.

Die Sowjetunion regte an, im Jahre 1967 eine Weltkonferenz über die friedliche Benutzung des Weltraums abzuhalten. Die USA verhielten sich diesem Vorschlag gegenüber zurückhaltend. Sie schlugen aber aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Beginns der Weltraumeroberung eine besondere Tagung des Weltraumausschusses vor.

Österreich beantragte ein „Gemeinschaftsunternehmen“ im Weltraum, an dem sich alle Länder beteiligen könnten. Nur auf diese Weise werde es den kleineren und mittleren Mitgliedstaaten ermöglicht, an der Erforschung des Weltraums mitzuwirken. Der Weltraumausschuß hatte Ende Oktober

seine Tagung noch nicht beendet. Aus den Erklärungen der sowjetischen Vertreter ging aber hervor, daß sich an der allgemeinen Politik einer Zusammenarbeit im Weltraum auch unter der neuen sowjetischen Regierung nichts ändern würde. Sie benutzten die Gelegenheit, um zu betonen, daß „in der Zukunft wie in der Vergangenheit“ die Sowjetunion zu einer Politik der Zusammenarbeit im Weltraum wie darüber hinaus im allgemeinen zu einer Politik der Koexistenz bereit sei.

## VII. Kolonialprobleme

### 1. Südafrika

Der von allen Mitgliedern des Sicherheitsrates gebildete Sachverständigenausschuß zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika im Zusammenhang mit dessen Apartheidpolitik hielt vertrauliche Beratungen ab, um seine eigentliche Tätigkeit, die am 1. November beginnt, vorzubereiten. Es war nach den Beschlüssen des Sicherheitsrates vorgesehen, daß dem Ausschuß bis Ende Oktober die Stellungnahmen der UN-Mitgliedstaaten zu diesem Komplex zugehen sollten. Für die Beratung dieser und anderer Unterlagen sind drei Monate vorgesehen. Der Bericht an den Sicherheitsrat wird voraussichtlich bis Ende Februar fertiggestellt.

Angesichts der Bestätigung der Todesurteile gegen drei nationalistische Führer in Südafrika durch ein Appellationsgericht erneuerte der UNO-Sonderausschuß für Apartheid seinen Appell gegen Hinrichtungen in Südafrika. Der Ausschuß forderte am 9. Oktober die Weltöffentlichkeit und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, gegen die Todesstrafen zu protestieren. Außerdem ersuchte er den Generalsekretär, diesen Protest der südafrikanischen Regierung zu übermitteln.

In einem Brief vom 9. Oktober<sup>22</sup> entsprach U Thant dem Ersuchen und äußerte aufgrund wiederholter Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrates die Hoffnung, daß die Todesstrafen in Südafrika vermieden würden. Die südafrikanische Regierung antwortete in einem Protest<sup>23</sup> gegen den Brief des Generalsekretärs, der eine Einmischung in die innerstaatlichen Verhältnisse Südafrikas darstelle<sup>24</sup>.

### 2. Tätigkeit des 24er-Ausschusses über Kolonialfragen

Der Ausschuß hielt im September und Oktober eine neue Tagung ab, unterbrach sie am 29. Oktober und wird sie am

13. November wiederaufnehmen. Der Bericht hierüber erfolgt im Zusammenhang im nächsten Heft.

(Abgeschlossen am 31. Oktober 1964)

### Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. S/5811.
- 2 UN-Doc. S/5964.
- 3 Die ersten drei Resolutionen über den Kongo vom Juli und August 1960 wurden im Sicherheitsrat einstimmig mit der Stimme der Sowjetunion bei Stimmenthaltung Frankreichs beschlossen. UN-Doc. S/4387, S/4405 und S/4426. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 1/62 S. 27 f.
- 4 UN-Doc. A/AC. 113/47.
- 5 UN-Doc. A/AC. 113/30.
- 6 S. hierzu: Pröbldorf, Klaus: Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung. Theorie und Praxis der „Uniting for Peace-Resolution“ vom 3. November 1950 in: VN Heft 1/62 S. 14 ff.
- 7 Bei der namentlichen Abstimmung im Jahre 1963 stimmten gegen den Albanien-Antrag: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China (Formosa), Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo (B.), Kongo (L.), Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaisischer Bund, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Rwanda, Senegal, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik, Zypern.
- Stimmenthaltungen: Island, Israel, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Trinidad und Tobago.
- Alle anderen Mitglieder stimmten für den albanischen Antrag.
- 8 Entschließung 1991 (XVIII). — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 80.
- 9 UN-Doc. S/5950 und S/5950/Add. 1 und Add. 2 vom 10. September 1964.
- 10 UN-Doc. S/5778. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/64 S. 153.
- 11 UN-Doc. S/5575. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 77.
- 12 UN-Doc. S/5987. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/64 S. 192.
- 13 S. VN Heft 5/64 S. 187.
- 14 Vgl. VN Heft 5/64 S. 165 f.
- 15 Aufgrund von Pressemeldungen in den ersten Novembertagen hat Kambodscha sich bereit erklärt, einen UN-Vermittler wirken zu lassen.
- 16 UN-Doc. S/5927.
- 17 UN-Doc. S/5331. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/63 S. 144. Vgl. auch VN Heft 4/63 S. 137 und 6/63 S. 209 f.
- 18 UN-Doc. S/5959.
- 19 Spätere Geheimverhandlungen zwischen den Republikanern und Royalisten, den beiden sich bekämpfenden Bürgerkriegsparteien in Jemen, führten zu einem Waffenstillstand am 8. November und weitergehenden aussichtsreichen Friedensbemühungen.
- 20 Australien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Mexiko, Pakistan, Polen, Senegal, Sowjetunion, Uruguay, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten.
- 20a Vgl. hierzu die Entschließungen der Generalversammlung zum Weltraum in deutscher Übersetzung in VN Heft 1/64 S. 33 ff.
- 21 Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/63 S. 179 f.
- 22 UN-PR SG/SM/166.
- 23 UN-Doc. A/AC. 115/L. 93.
- 24 Ungeachtet des Protestes fast der gesamten Weltöffentlichkeit sind inzwischen die drei Südafrikaner gehängt worden.

# Friedliche Koexistenz oder freundschaftliche Beziehungen?

DR. KARL HEINZ KUNZMANN

*Das Schlagwort „friedliche Koexistenz“, nämlich zwischen Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen, konkret vor allem zwischen den kapitalistischen und sozialistischen Ländern, beherrscht die kommunistische Außenpolitik. Was ist an dieser friedlichen Koexistenz Propaganda zur Förderung und Durchsetzung bestimmter eigener Ziele? Was ist an ihr aufrichtiges Bemühen, zu echten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu kommen? Mit diesen Fragen befassen sich der nachstehende und der auf ihn folgende Beitrag. Der erste ordnet die friedliche Koexistenz in die Weltpolitik ein und verfolgt die Behandlung der Frage in den Vereinten Nationen, der zweite untersucht und bewertet das Thema als Teil des Völkerrechts.*

Die Erhaltung des Friedens ist das zentrale Thema der Weltpolitik. Während der Westen an den klassischen Friedensbegriff des europäischen Völkerrechts anknüpfen kann, hat

der Osten einen neuen Begriff entwickelt, den der „friedlichen Koexistenz der Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung“<sup>1</sup>. Im Gegensatz zum alten Europa spricht die universale Welt von heute keine gemeinsame Sprache mehr.

Unter dem Begriff Frieden können verschiedene soziologische Tatbestände verstanden werden. Eine Art Minimalbegriff des Friedens ist der Zustand der bloßen Waffenruhe, gekennzeichnet durch das Fehlen von Krieg, von Anwendung bewaffneter Gewalt. In diesem Sinne gewährt der Friede den Menschen Schutz vor physischer Gewalt, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit. Ruhe und Ordnung des öffentlichen Lebens setzen aber darüber hinaus, wenn sie von dauerhafter Natur sein sollen, einen Zustand der Rechtssicherheit voraus. Nur Rechtssicherheit kann dem Menschen die Freiheit von Angst und Unterdrückung und die Aussicht auf ein Zusammenleben in Eintracht und Harmonie geben. Im zwischenstaatlichen Bereich des christlichen Abendlandes